
Nummer 47/48, 3. Dezember 2021, Seite 335

Inhaltsverzeichnis:

1. Nachtragshaushaltssatzung für die von der Stadt Augsburg verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Jahr 2021

Bekanntmachung der 4. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg

Bekanntmachung der 36. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Region Augsburg

Bekanntmachung der 79. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Region Augsburg

Mietspiegel 2021 - Wohnen in Augsburg

Höhe der Leistungen für Unterkunft und Heizung für Leistungsempfänger nach dem SGB II und SGB XII

Bebauungsplan Nr. 302 „Zwischen dem Sterntalerweg und der Straße Am Bühl“ - Aufstellung

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Kurt-Schumacher-Str. 68*
- *Schackstr. 7*
- *Kreitmayrstr. 12*
- *Friedberger Str. 124*
- *Goldregenweg 2 1/3*
- *Breitachweg 8*
- *Armenhausgasse 11a*

Bewerbungsfristen 2022: Augsburger Frühjahrsdult, Gögginger Frühlingsfest

Ablauf der Ruhefristen an Reihengräbern in den Friedhöfen der Stadt Augsburg

**1. Nachtragshaushaltssatzung
für die von der Stadt Augsburg verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Jahr 2021**

I.

Gemäß Art. 20 Abs. 3 BayStG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), jeweils in der geltenden Fassung, erlässt die Stadt Augsburg folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für die rechtsfähigen Stiftungen:

§ 1

Die Wirtschaftspläne der von der Stadt Augsburg verwalteten rechtsfähigen Stiftungen, Parität. Hospitalstiftung, Parität. St. Jakobstiftung, Parität. St. Martinsstiftung sowie Kath. Studienfonds werden in der Fassung der Anlage neu festgesetzt. Die Wirtschaftspläne der restlichen von der Stadt Augsburg verwalteten rechtsfähigen Stiftungen bleiben unverändert.

§ 2

Die Kreditaufnahmen der von der Stadt Augsburg verwalteten rechtsfähigen Stiftungen bleiben unverändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem jeweiligen Wirtschaftsplan bleibt unverändert.

II.

Der Stadtrat hat am 30.09.2021 die 1. Nachtragshaushaltssatzung der von der Stadt Augsburg verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Jahr 2021 beschlossen. Diese enthält im Vergleich zur ursprünglichen Haushaltssatzung 2021 keine neuen Festsetzungen für Kreditaufnahmen.

III.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

IV.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt während des ganzen Jahres, die Wirtschaftspläne in der Zeit vom 06. bis 10.12.2021 im Amt für Finanzen und Stiftungen, Mittlerer Lech 5, 86150 Augsburg, Zimmer 107, innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Augsburg, den 11.11.2021

Stadt Augsburg
gez. Eva Weber
Oberbürgermeisterin

**Bekanntmachung der 4. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg**

Am Freitag, den 10.12.2021, um 10:00 Uhr findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamts Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, Aichach, die 4. öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

- | | | |
|----|--|----------------------|
| 1. | Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (ÄLRD);
Rückblick über die letzten 5 Jahre | - Kenntnisnahme - |
| 2. | Durchführende im Rettungsdienstbereich Augsburg;
Landrettung, Kurzvorstellung JUH | - Kenntnisnahme - |
| 3. | Durchführende im Rettungsdienstbereich Augsburg;
Luftrettung; Kurzvorstellung der ADAC Luftrettung gGmbH | - Kenntnisnahme - |
| 4. | Zustimmung zur Alarmierung örtlicher organisierter Erster Hilfe
gemäß Art. 2 Abs. 17 BayRDG i. V. m. Art. 2 Abs. 6 ILSG
hier: Grundsatzbeschlussfassung | - Beschlussvorlage - |
| 5. | Zustimmung zur Alarmierung örtlicher organisierter Erster Hilfe
gemäß Art. 2 Abs. 17 BayRDG i. V. m. Art. 2 Abs. 6 ILSG
hier: Bitte um Neubeurteilung des Antrags der FFW Mering | - Beschlussvorlage - |
| 6. | Zustimmung zur Alarmierung örtlicher organisierter Erster Hilfe
gemäß Art. 2 Abs. 17 BayRDG i. V. m. Art. 2 Abs. 6 ILSG
hier: Antrag der FFW Wemding | - Beschlussvorlage - |

- 7. Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift - Beschlussvorlage -
- 8. Sonstiges/Verschiedenes/Wünsche, Fragen, Anregungen - Kenntnisnahme -

Augsburg, den 18.11.2021

Gez.

Eva Weber
Verbandsvorsitzende

**Bekanntmachung der 36. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Region Augsburg**

Am Montag, den 20. Dezember 2021, um 15:00 Uhr, findet im Großen Sitzungssaal (2. Stock) des Augsburger Rathauses die 36. öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Region Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung
- 2. Genehmigung der Niederschrift
- 3. Neuregelung Stellvertretung
- 4. Haushaltsplanung 2022
- 5. Anträge und Anfragen

Augsburg, den 15. November 2021

Eva Weber
Verbandsvorsitzende

**Bekanntmachung der 79. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des
Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Region Augsburg**

Am Montag, den 20. Dezember 2021, im Anschluss an die Sitzungen des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Region Augsburg, die um 15:00 Uhr beginnen, findet im Großen Sitzungssaal (2. Stock) des Augsburger Rathauses die 79. öffentliche Verbandsversammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Region Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung
- 2. Genehmigung der Niederschrift
- 3. Bauantrag der Fa. Reichhardt
hier: Bekanntgabe einer Dringlichkeitsentscheidung
- 4. Bauantrag der Fa. Kloiber
hier: Bekanntgabe einer Dringlichkeitsentscheidung
- 5. Haushaltsplanung 2022
- 6. Anträge und Anfragen

Augsburg, 15. November 2021

Eva Weber
Verbandsvorsitzende

**Mietspiegel 2021
Wohnen in Augsburg**

Inhalt

Vorwort	338
1. Einführung	339
2. Geltungsbereich	339
3. Mietbegriff	339
4. Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete	339
5. Berechnungsbeispiel	344
6. Spannweiten	344
7. Gültigkeit	345
Auskunft und Beratung	346
Impressum	346

Übersicht zur Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete
Anhang – Detailkarten der Wohnbereiche in Augsburg

347
348 - 350

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

der Augsburger Mietspiegel 2021 basiert auf einer vom EMA-Institut durchgeführten Befragung, an der über 6.500 Augsburger Haushalte teilgenommen haben. Die hieraus resultierende hohe Zahl an mietspiegelrelevanten Daten macht ihn zu einer zuverlässigen Quelle hinsichtlich Miethöhe, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage der Mietimmobilien in Augsburg.

Der Mietspiegel ist zum einen in seiner mittlerweile dritten Ausgabe eine fundierte Orientierungshilfe zu Mietpreisen und gibt sowohl den Vermietenden, den Mieterinnen und Mietern als auch den Mietinteressierten gute Anhaltspunkte für die Ermittlung einer angemessenen Miethöhe.

Zum anderen bietet der Mietspiegel bei Streitigkeiten eine objektive und verlässliche Grundlage für eine außergerichtliche Einigung. Den Bewohnerinnen und Bewohnern der ca. 100.000 Mietwohnungen in Augsburg gewährt er genauso wie den Vermieterinnen und Vermietern Klarheit und trägt damit zum Rechtsfrieden bei. Diesen Effekt bestätigt auch die Justiz seit dem Erscheinen des ersten qualifizierten Augsburger Mietspiegels im Jahr 2017. Der Mietspiegel trägt somit insgesamt zum sozialen Frieden in Augsburg bei.

Wie sehr das Thema „Wohnen“ die Menschen bewegt, zeigt sich in jeder Bürgerbefragung: Augsburg ist eine attraktive Stadt mit hoher Lebensqualität, in der Wohnraum begehrt ist. Steigende Mieten und die Sorge, sich die Wohnung, in der man gerne lebt, vielleicht nicht mehr leisten zu können, sind eine Belastung. Hier kann der Mietspiegel Sorgen nehmen und entlasten.

Welche Mechanismen wirken, um den Augsburgerinnen und Augsburgern bezahlbaren Wohnraum anbieten zu können?

Natürlich ist der Mietspiegel kein Beitrag zur Bekämpfung des Wohnungsmangels. Hier kommen andere Instrumentarien zum Zug: Bund, Freistaat und Stadt Augsburg haben in den letzten Jahren ihre Anstrengungen verstärkt, mehr bezahlbaren Wohnraum zu schaffen.

Daneben gibt es gesetzliche Regelungen, die den Anstieg der Mieten verlangsamen. Im Stadtgebiet Augsburg gilt eine reduzierte Kappungsgrenze bei Mieterhöhungen sowie eine Mietpreisbremse bei Neuvermietungen. Die Miete darf innerhalb von drei Jahren nur um maximal 15 Prozent bzw. bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete erhöht werden. Und bei Neuvermietung gilt für die neue Miete, dass diese um nicht mehr als 10 Prozent über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen darf. Der qualifizierte Mietspiegel 2021 ist die Basis, damit diese Regelungen greifen können.

Sie finden den qualifizierten Mietspiegel 2021 auch im Internet als Online-Tool mit Berechnungsfunktion.

Abschließend möchten wir den Haushalten danken, die mit ihrer Teilnahme an der Befragung im Frühjahr 2021 die Erstellung dieses Mietspiegels überhaupt erst möglich gemacht haben. Ebenfalls gilt unser Dank dem EMA-Institut, dem Amt für Wohnbauförderung und Wohnen der Stadt Augsburg sowie allen Teilnehmenden des Arbeitskreises Mietspiegel für die hervorragende Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen




Eva Weber
Oberbürgermeisterin




Martin Schenkelberg
Sozialreferent

1. Einführung

Der Mietspiegel ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) definiert als eine Darstellung der ortsüblichen Vergleichsmiete. Diese wird aus den üblichen Entgelten gebildet, die für Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage einschließlich der energetischen Ausstattung und Beschaffenheit in den letzten sechs Jahren vereinbart oder, von Erhöhungen der Betriebskosten abgesehen, geändert worden sind (§ 558c Abs. 1, § 558 Abs. 2 BGB). Die im Mietspiegel ausgewiesenen Mietpreise liefern Informationen über ortsübliche Vergleichsmieten für verschiedene Arten von Mietwohnungen. Sie sollen die eigenverantwortliche Mietpreisbildung erleichtern, Gerichtsverfahren für beide Mietvertragsparteien vermeiden helfen und zur Versachlichung von Mietpreisauseinandersetzungen beitragen.

Die Erstellung des Mietspiegels erfolgte nach wissenschaftlichen Grundsätzen bei der Datenerhebung und Datenauswertung. Es wurden im Zeitraum von Mitte Februar 2021 bis Mitte März 2021 30.000 zufällig ausgewählte Haushalte angeschrieben und anhand einer schriftlichen Befragung per Brief in Kombination mit einer Antwortoption über das Internet befragt. In die regressionsanalytische Auswertung flossen 2.342 mietspiegelrelevante Wohnungen ein, die den gesetzlichen Anforderungen des BGB entsprachen. Nach der Anerkennung durch den Augsburger Stadtrat am 25.11.2021 gilt der Mietspiegel als qualifizierter Mietspiegel im Sinne von § 558 d BGB. Er ist im Abstand von zwei Jahren der Marktentwicklung anzupassen und nach vier Jahren neu zu erstellen.

2. Geltungsbereich

Der Mietspiegel gilt ausschließlich für nicht preisgebundene Mietwohnungen des freifinanzierten Wohnungsbaus und Wohnraum, für den die Mietpreisbildung entsprechend dem BGB gilt, im Wohnflächenbereich zwischen 20 und 150 m². Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gilt er nicht für:

- Wohnungen, bei denen es sich um selbstgenutztes Eigentum handelt (Eigentümerin oder Miteigentümer oder Nießbraucher wohnt in der Wohnung);
- Wohnraum, der mietfrei oder verbilligt überlassen wird (z. B. Dienst- oder Werkswohnung, Wohnung gehört Verwandten); preisgebundene Wohnungen,
- Wohnraum, der Teil einer von der Vermieterin bzw. dem Vermieter bewohnten Wohnung ist;
- Wohnungen, die Teil eines Wohnheimes, einer sozialen Einrichtung oder einer Sammelunterkunft sind (z. B. Studierenden-, Alten-, Behinderten-, Pflegewohnheim, Teil einer sozial betreuten Wohnanlage);
- Wohnungen, die überwiegend möbliert vermietet werden (Einbauküche/-schränke und einzelne Möbelstücke zählen nicht als Möblierung);
- Wohnungen, die nur zum vorübergehenden Gebrauch – max. 3 Monate pro Mieterin bzw. Mieter – vermietet sind (z. B. Ferienwohnungen, Untermiete).

3. Mietbegriff

Bei den im Mietspiegel dargestellten ortsüblichen Vergleichsmieten handelt es sich um Nettomieten pro Quadratmeter. Betriebskosten und Schönheitsreparaturen sind darin nicht enthalten. Auch Zuschläge für die Vermietung einer Garage oder eines Stellplatzes, für eine Möblierung oder Untervermietung usw. sind gesondert zu berücksichtigen.

4. Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete

Grundlage für die Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete sind die nachfolgenden Tabellen. Mit Hilfe dieser Tabellen kann nach Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit, Lage und energetischen Aspekten einer Wohnung eine ortsübliche Vergleichsmiete berechnet werden.

Die Grundlage des Mietspiegels bildet Tabelle 1. Hier sind durchschnittliche Nettomieten pro Quadratmeter in Abhängigkeit von der **Wohnfläche**, dem Merkmal mit dem größten Einfluss auf den Mietpreis, enthalten. Sie werden als Basismieten bezeichnet und spiegeln das Mietniveau in Augsburg in Abhängigkeit von der Wohnungsgröße für Standardwohnungen wider.

Als Standardwohnung gilt eine Wohnung in einem Mehrfamilienhaus mit Baujahr zwischen 1980 und 1995, ausgestattet mit Zentralheizung, zentraler Warmwasserversorgung, Bad mit WC, Wohnbereich 1 und in mittlerer Wohnlage mit ausgeglichenen Wohnlagevor- und -nachteilen. Für diese Wohnungen kann die durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete direkt aus Tabelle 1 je nach Größe der Wohnung (Basismiete) abgelesen werden.

Mit Hilfe der Tabellen 2 bis 6 erfolgt eine Konkretisierung einer Standardwohnung – gemessen an der Basismiete – durch prozentuale Zu- und Abschläge je nach Besonderheiten bei Haustyp, Wohnungsausstattung, Baujahr, Modernisierungsgrad und Wohnlage des Gebäudes. Die Ausstattung muss dabei von der Vermieterin bzw. dem Vermieter gestellt sein.

Tabelle 1:
Basismiete einer durchschnittlichen Wohnung in Abhängigkeit von der Wohnfläche

Die Basismiete enthält die nur in Abhängigkeit von der Wohnfläche ermittelten Durchschnittsmieten (Basismiete) in Euro/m² ohne Berücksichtigung von Art, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage der Wohnung.

Wohnfläche m ²	Basismiete Euro/m ²	Wohnfläche m ²	Basismiete Euro/m ²	Wohnfläche m ²	Basismiete Euro/m ²
20	13,39	39	9,23	59-60	8,28
21	12,94	40	9,14	61-63	8,24
22	12,54	41	9,06	64-66	8,21
23	12,18	42	8,98	67-69	8,18

24	11,85	43	8,91	70-80	8,16
25	11,55	44	8,85	81-83	8,15
26	11,28	45	8,79	84-86	8,11
27	11,03	46	8,73	87-89	8,08
28	10,80	47	8,68	90-92	8,06
29	10,60	48	8,63	93-95	8,03
30	10,40	49	8,59	96-100	8,00
31	10,23	50	8,55	101-105	7,96
32	10,07	51	8,51	106-110	7,93
33	9,92	52	8,47	111-115	7,89
34	9,78	53	8,44	116-120	7,86
35	9,65	54	8,41	121-130	7,81
36	9,53	55	8,38	131-140	7,72
37	9,42	56	8,36	141-145	7,65
38	9,32	57-58	8,32	146-150	7,60

In Grenzbereichen bei der Wohnfläche gilt die kaufmännische Rundung.

Die durchschnittliche Nettomiete unabhängig von allen Wohnwertmerkmalen in der Stadt Augsburg beträgt 8,78 Euro/ m².

Tabelle 2:

Zu- und Abschläge in Prozent der Basismiete je nach Haustyp und Wohnungsausstattung

Haustyp	Zu-/Abschlag in %
Einfamilienhaus	+7
Doppelhaushälfte	+7
Reihenhaus	+2
Mehrfamilienhaus	0
Wohnungsausstattung	
Einzelöfen (Öl, Gas, Elektrospeicher/Nachtspeicheröfen)	-4
Einzelöfen (Holz, Kohle) oder keine vom Vermieter gestellte Heizung	-18
Die Heizung wird mittels Fern-/Nahwärme betrieben ODER die Wohnung unterliegt einem Wärme-Contracting-Vertrag (d. h. die Heizungsanlage gehört einem externen Betreiber, der sämtliche Wärmekosten (Installation und Heizstoff) direkt mit dem Mieter abrechnet)	-4
mindestens ein Wohnraum, Küche oder Bad ohne fest installierte Heizungsversorgung	-2
Fußbodenheizung im Wohnraum bzw. in den Haupträumen	+2
dezentrale ältere Warmwasserversorgung (siehe unten)	-2
Parkettboden oder Korkboden oder Naturstein, Fliesen, Kacheln im überwiegenden Teil des Wohn-/Schlafbereiches	+4
einfacher, seit 2006 nicht modernisierter Bodenbelag (Dielenholz, Teppich, PVC, Linoleum oder nur Rohboden ohne Belag) im überwiegenden Teil des Wohn-/Schlafbereiches	-9
gehobene Sanitärausstattung (siehe unten)	+5
gehobene Küchenausstattung (siehe unten), das Alter der Küche beträgt maximal 10 Jahre	+13
gehobene Küchenausstattung (siehe unten), das Alter der Küche beträgt mehr als 10 Jahre	+6
(Dach-)Terrasse in Mehrfamilienhaus	+2
Balkon/Loggia ab 2 m ²	+2
Aufzug in Gebäuden mit weniger als 4 Volletagen (inkl. EG)	+5
keine Gegensprechanlage in einem Mehrfamilienhaus mit mindestens 3 Wohnungen	-4
Die Nutzung eines ausschließlich eigenen Gartens ist im Mietvertrag eingeschlossen (gilt für alle Haustypen)	+2

Souterrain-/Untergeschoss-Wohnung	-2
Galerie-Wohnung (balkonartiger Vorbau in oberer Etage)	+7

Einzelne Erläuterungen:

Eine „dezentrale ältere Warmwasserversorgung“ ist seit 2006 nicht modernisiert worden und besteht entweder in Form von Durchlauferhitzer und/oder Kleinboiler/Untertischgeräten.

Bei einer „gehobenen Sanitärausstattung“ müssen mindestens zwei der folgenden Ausstattungsmerkmale gegeben sein: zweites WC in der Wohnung; Badewanne und Einzeldusche; Handtuchheizkörper; zweites Waschbecken im Bad.

Eine „gehobene Küchenausstattung“ liegt vor, wenn die von der Vermieterin bzw. dem Vermieter ohne zusätzlichen Mietzuschlag zur Verfügung gestellte Einbauküche folgende Mindestausstattung enthält: mindestens zwei Einbauelektroelemente (z. B. Herd; Gefrierschrank/-truhe; Kühlschrank; Spülmaschine), Spülbecken mit Unterschrank und Kucheneinbauschränke.

**Tabelle 3:
Zu- und Abschläge in Prozent der Basismiete je nach Baujahr**

Tabelle 3 beinhaltet Zu- und Abschläge in Prozent der Basismiete je nach Baujahr des Gebäudes. Das Baujahr des Gebäudes entspricht in der Regel dem Jahr der Bezugsfertigstellung des Wohnraumes. Nur bei nachträglich erstelltem Wohnraum, z. B. Dachgeschossausbauten oder Anbauten, ist das Jahr der Fertigstellung anzusetzen. Fehlende oder durchgeführte Modernisierungsmaßnahmen, die den Zustand eines Wohnraums oder eines Gebäudes beeinflussen, werden ausschließlich in Tabelle 4 berücksichtigt.

Baujahr	Zu-/Abschlag in %
bis 1948	-3
1949 - 1979	-4
1980 - 1995	0
1996 - 2001	+3
2002 - 2007	+5
2008 - 2013	+7
2014 - 2017	+14
ab 2018	+23

**Tabelle 4:
Zu- und Abschläge in Prozent der Basismiete je nach Modernisierungsgrad für Gebäude mit Baujahr vor 1996 und Modernisierungsmaßnahmen seit 2006**

Als Modernisierungsmaßnahmen im Sinne dieses Mietspiegels gelten die in nachfolgender Tabelle 4A aufgelisteten und seit 2006 durchgeführten Baumaßnahmen, welche mit Punktwerten versehen sind, bei Wohnungen in Gebäuden mit Baujahr vor 1996. Durch Bildung der Punktsumme anhand der erfolgten Modernisierungsmaßnahmen in Tabelle 4A kann der Modernisierungsgrad in Tabelle 4 bestimmt werden. Komplette fehlende Modernisierungsmaßnahmen bei älteren Wohnungen in Gebäuden mit Baujahr vor 1960 bzw. vor 1980 führen zu Abschlägen, bei Wohnungen in Gebäuden mit Baujahr nach 1995 wurden mietpreisbeeinflussende Modernisierungsmaßnahmen nicht festgestellt und sind daher auch nicht im Mietspiegel vorgesehen.

Modernisierungsmaßnahmen	Zu-/Abschlag in %
Modernisierungsgrad 3 oder Vollsanierung (Punktsumme in Tabelle 4A: mind. +8)	+8
Modernisierungsgrad 2 (Punktsumme in Tabelle 4A: +5 bis +7)	+4
Modernisierungsgrad 1 (Punktsumme in Tabelle 4A: +2 bis +4)	+2
Modernisierungsgrad 0 (Punktsumme in Tabelle 4A: 0 bis +1)	0
Wohnung liegt in einem Gebäude mit Baujahr zwischen 1960 und 1979 ohne jegliche Modernisierungsmaßnahmen	-4
Wohnung liegt in einem Gebäude mit Baujahr vor 1960 ohne jegliche Modernisierungsmaßnahmen	-5

**Tabelle 4A:
Modernisierungsmaßnahmen seit 2006 zur Ermittlung des Modernisierungsgrades**

Modernisierungsmaßnahmen	Punktwert
Badeinrichtung modernisiert (mind. Fliesen, Wanne/Duschwanne, Waschbecken)	+1
Fußböden überwiegend erneuert	+1
Innen- und Wohnungstüren erneuert	+1
Wärmeerzeuger erneuert (z. B. Heizkessel, Gastherme)	+1
(Tritt-)Schallschutz eingebaut	+1

Dämmung der Kellerdecke eingebaut	+1
Dämmung des Daches/der obersten Geschosdecke durchgeführt	+1
Dämmung der Außenwand angebracht	+1
Fenster durch Wärmeschutzfenster erneuert	+1
Elektroinstallation zeitgemäß erneuert (inkl. Leitungsquerschnitt verstärkt)	+1
Treppenhaus samt Eingangstür modernisiert	+1
Punktsumme Modernisierungsmaßnahmen für Tabelle 4:	

Tabelle 5:

Die Miethöhe wird auch von der Wohnlage beeinflusst. Neben dem jeweiligen **Wohnbereich**, in dem die Wohnung liegt, spielt auch noch die direkte **kleinräumige Wohnumgebung** eine Rolle.

Zu- und Abschläge in Prozent der Basismiete je nach Wohnbereich

Tabelle 5 enthält Zu-/Abschläge je nach **Lage der Wohnung in bestimmten Wohnbereichen**. Die Einteilung der **Wohnbereiche** erfolgte auf Basis der Bodenrichtwerte der Stadt zum Stichtag 31.12.2018, ermittelt durch den Gutachterausschuss der Stadt Augsburg.

Wohnbereiche (sind der Wohnbereichskartierung zu entnehmen, siehe S. 11 und Detailkarten im Anhang)	Zu-/Abschlag in %
Wohnbereich 1:	0
Wohnbereich 2:	+2
Wohnbereich 3:	+6
Wohnbereich 4:	+11

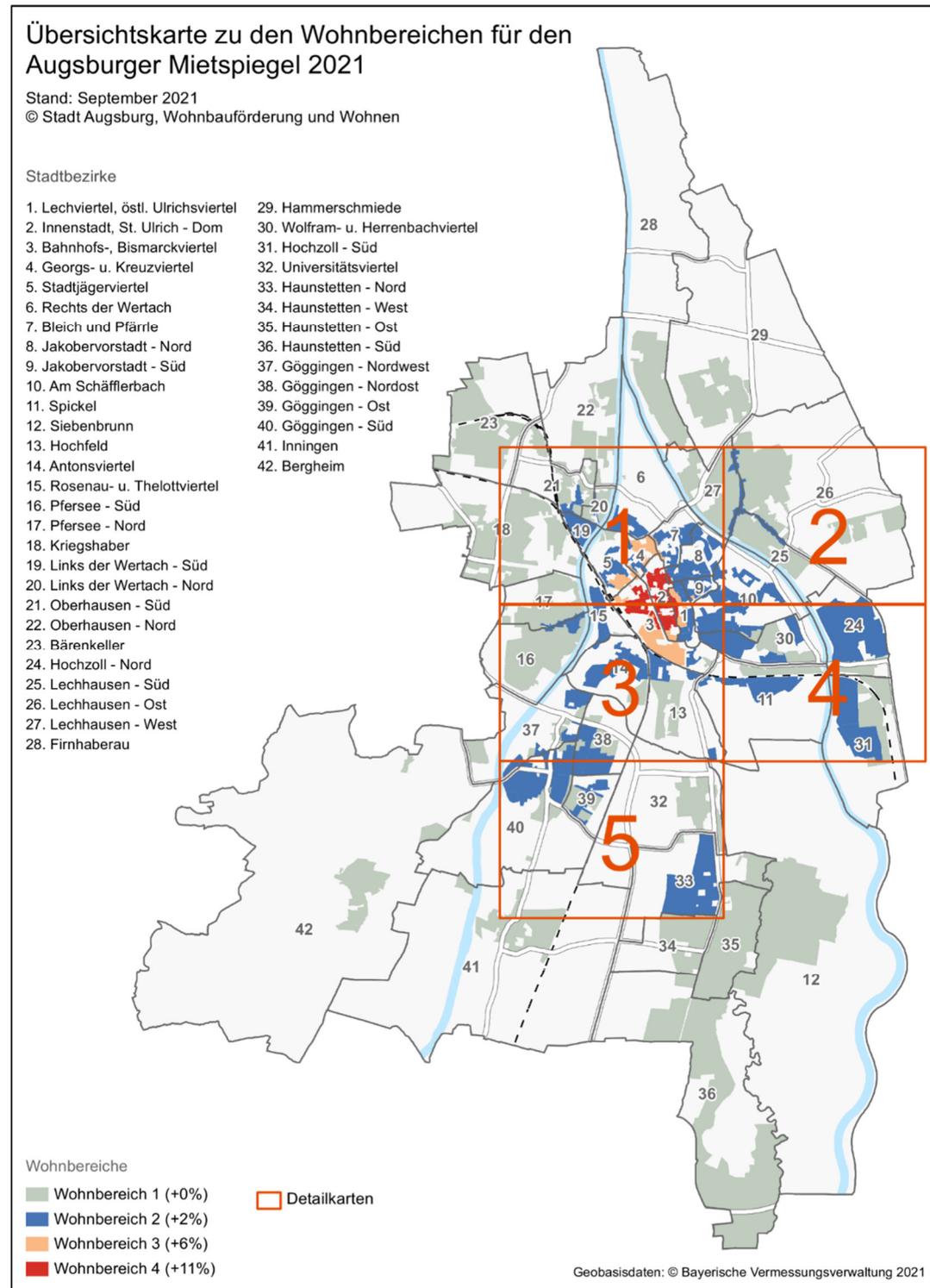


Tabelle 6:

Die Miethöhe wird zudem von der konkreten Wohnlage beeinflusst. Neben dem jeweiligen Wohnbereich (Tabelle 5), in dem die Wohnung liegt, spielt auch noch die direkte kleinräumige Wohnumgebung (Tabelle 6) eine Rolle.

Zu- und Abschläge in Prozent der Basismiete je nach kleinräumiger Wohnlage

Der Zu- bzw. Abschlag für sehr gute, gute, mittlere Wohnlage und Wohnlage mit vereinzelt Nachteilen gilt für alle Wohnbereiche. Der nachfolgenden Tabelle 6A sind die Punktwerte für einzelne Wohnlagenkriterien zu entnehmen, deren Punktschnee zur Bestimmung der Wohnlage in Tabelle 6 dient.

Wohnlage	Zu-/Abschlag in %
sehr gute Wohnlage (Punktsumme in Tabelle 6a: mindestens +3)	+4
gute Wohnlage (Punktsumme in Tabelle 6a: +2)	+2
mittlere Wohnlage (Punktsumme in Tabelle 6a: zwischen -1 und +1)	0
Wohnlage mit vereinzelt Nachteilen (Punktsumme in Tabelle 6a: unter -1)	-3

Tabelle 6A:
Kriterien zur Ermittlung der kleinräumigen Wohnlage in Tabelle 6

Wohnlagemerkmale:	Punktwert
Die nächsten allgemein üblichen Geschäfte/Dienstleistungen (z. B. Post, Friseur, Bank, Physiotherapeutin) sind maximal 400 m fußläufig entfernt	+1
Die nächsten Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf (z. B. Bäckerei und Metzgerei, Supermarkt) sind maximal 400 m fußläufig entfernt	+1
Der/die nächste Grünanlage, Park, Wald (mindestens so groß wie ein Fußballfeld) ist maximal 400 m fußläufig entfernt.	+1
Es liegt ein sehr geringer Geräuschpegel vor (durchschnittliche dB <= 45 ¹)	+1
Die Hauptwohnräume liegen in Richtung Hauptverkehrsstraße/Durchgangsstraße mit starkem/mittlerem Verkehrsaufkommen oder direkt an einer Bahnlinie	-1
Die nächsten Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf (z. B. Bäckerei und Metzgerei, Supermarkt) liegen über 1.000 m fußläufig entfernt	-1
Es liegt ein sehr hoher Geräuschpegel vor (durchschnittliche dB >= 65 ¹)	-1
Die nächste Haltestelle von öffentlichen Verkehrsmitteln ist mehr als 1.000 m entfernt	-1
Punktsumme Wohnlage für Tabelle 6:	

5. Berechnungsbeispiel

Für eine Mietwohnung mit folgenden Merkmalen wird im Folgenden beispielhaft die durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete ermittelt:

85 m² Wohnfläche, Baujahr 1955, Mehrfamiliengebäude mit 4 Wohnungen, im Stadtbezirk Innenstadt, Bäckerei ist 200 m fußläufig entfernt, Balkon mit 4 m² vorhanden, Lärmwert lt. Lärmwertkarte bei 35 dB, keine Gegensprechanlage. Fenster durch Wärmeschutzfenster ersetzt, Fliesen, Wanne/Duschwanne und Waschbecken 2011 erneuert.

Tabelle 1	Basismiete für 85 m ² Wohnfläche	8,11 €/ m ²
Tabelle 2	Balkon mit 4m ² keine Gegensprechanlage in einem Mehrfamilienhaus mit mindestens 3 Wohnungen	+2% -4%
Tabelle 3	Baujahr 1955	-4%
Tabelle 4	Modernisierungsgrad 1	+2%
Tabelle 5	Wohnbereich 4	+11%
Tabelle 6	gute Wohnlage (Tabelle 6a)	+2%
Summe der prozentualen Zu-/Abschläge:		+9%

Die Summe aller Zu- und Abschläge beträgt **+9 %**. Es errechnet sich eine Vergleichsmiete von **8,11 Euro/ m² + 9 %**. Die durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete beträgt damit **8,84 Euro/m²** bzw. insgesamt **751,40 Euro**.

6. Spannbreiten

Der Mietspiegel kann, durch die in den Tabellen 1 bis 6 angeführten Merkmale, grundsätzlich wesentliche Mietpreisunterschiede erklären. Trotzdem verbleibt ein Streubereich der Nettomieten für gleichartige Wohnungstypen, der statistisch nicht erklärt werden kann. Ursächlich hierfür können sein:

- die weitgehend freie Mietpreisgestaltung,

¹ Die im Mietspiegel angegebenen Lärmwerte in Dezibel beziehen sich auf Mittelungspegel über den gesamten Tagzeitraum (6:00 – 22:00 Uhr). Die Daten wurden vom Umweltamt der Stadt Augsburg erhoben. Eine graphische Orientierung für die Stadt Augsburg, sowie weitere Informationen zu den Lärmwertdaten findet man unter dem Link <https://geoportal.augsburg.de/WebDaten/synserver?client=core&project=llis> bzw. über den QR-Code auf S. 15.

- rechtliche Vorgaben für statistisch nicht verwendbare Mieterinnen-/Mieter- und Wohnwertmerkmale (z. B. Mietdauer, Nationalität),
- sowie im Mietspiegel nicht enthaltene und analysierte Merkmale.

Als ortsübliche Vergleichsmieten gelten daher üblicherweise Nettomieten, die innerhalb einer „Zwei-Drittel“-Spannbreite liegen². Diese Spannbreite umfasst in Augsburg im Schnitt die nach den Angaben der Tabellen 1 bis 6 errechnete durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete **+/- 20 Prozent**.

Abweichungen nach oben oder unten von der in diesem Mietspiegel errechneten durchschnittlichen ortsüblichen Vergleichsmiete sind gemäß Urteil des Bundesgerichtshofs vom 04.05.2011 – Az VIII ZR 227/10 – zu begründen. Zur Begründung können insbesondere nicht im Mietspiegel ausgewiesene Merkmale herangezogen werden.

Dabei ist zu beachten, dass bei der Mietspiegelerstellung viele Wohnwertmerkmale erhoben und auf deren Mietpreiseinfluss analysiert wurden. Wohnwertmerkmale mit eindeutig nachweisbarem signifikantem Einfluss auf den Mietpreis, welche mengenmäßig nicht zum Standard zählen, sind in den Tabellen 1 bis 6 jeweils mit ihrem durchschnittlichen Wert enthalten.

Weitere Wohnwertmerkmale, die bei der Mietspiegelerstellung erhoben und ausgewertet wurden, aber nicht im Mietspiegel in den Tabellen 1 bis 6 aufgelistet sind, hatten keinen signifikanten Mietpreiseinfluss. Dabei handelt es sich um folgende Wohnwertmerkmale:

- Anzahl der Wohnungen in einem Mehrfamilienhaus
- Mansardenwohnung
- Erdgeschosswohnung
- einzelne besondere Badausstattungsmerkmale: keine durchgehende Fliesung/Kachelung beim Fußboden oder im Nassbereich der Wand
- Kasten-/Doppelfenster, Einscheibenverglasung, Fenster mit zusätzlichen Vorfenster, Zwei- oder Drei-Scheiben-Verglasung
- Rollläden/Fensterläden
- besondere Sicherheitsausstattung (z. B. Alarmanlage, vergitterte Fenster, Videokamera)
- Blockheizkraftwerk zur Wärmeengewinnung, Solarthermieanlage zur Wärmeengewinnung
- mind. ein Durchgangszimmer (betrifft Hauptwohnräume und Küche)
- kein Abstellraum außerhalb der Wohnung (Keller-, Dachbodenabteil, externer Raum)
- Abstellraum innerhalb der Wohnung vorhanden (über 1 m²)
- Höhe der Räume
- stufenfreier Zugang zur Wohnung
- Nutzungsmöglichkeit eines Gartens oder einer Gartenanlage (gemeinschaftlich) durch Mieterin bzw. Mieter
- (Tief-)Garagenplatz, überdachter oder offener Stellplatz ist mit der Wohnung anmietbar
- gemeinschaftliche Einrichtungen wie Wäschetrockenraum, Waschküche, Fahrradraum, außergewöhnliche Gemeinschaftsräume (Werkstatt, Tischtennisraum, Hobbyraum)
- einzelne besondere Wohnlagemerkmale: unverbauter Weitsicht aus den Haupträumen, geschlossene bis sehr dichte Bebauung, Nähe zu Einkaufsmöglichkeiten für speziellen Bedarf (Ansammlung von mind. 5 Geschäften), Nähe zu Kindergarten oder Grundschule, zu medizinischer Versorgung, zu Kultur- und Freizeitmöglichkeiten, schattseitige (z. B. nach Norden) Ausrichtung der Hauptwohnräume, Anliegerstraße

Diese Wohnwertmerkmale können im Rahmen der oben genannten Spannbreitenausfüllung somit nur mit Ausnahmebegründung und in sehr begrenztem Umfang verwendet werden.

Nicht ausgewertet werden konnte aufgrund zu geringer Anzahl in der Stichprobe das Merkmal „kein Bad/WC in der Wohnung vorhanden“.

Abweichungen nach oben oder unten sind auch gerechtfertigt, wenn vom jeweiligen durchschnittlichen Merkmalstandard (z. B. hinsichtlich Qualität, Menge oder Umfang) der in den Tabellen 1 bis 6 angeführten Merkmale erheblich abgewichen wird.

7. Gültigkeit

Der Mietspiegel in der vorliegenden Fassung gilt ab dem 01.12.2021.

Er ist bei der

Stadt Augsburg
Bürgerinformation
Rathausplatz 1
86150 Augsburg

und

Stadt Augsburg
Amt für Wohnbauförderung und Wohnen
Wohnraumangelegenheiten
Mittlerer Lech 5
86150 Augsburg

erhältlich und steht auf der Internetseite der Stadt Augsburg

<https://augsburg.de/mietspiegel>

als interaktiver Online-Mietspiegel zur Verfügung.

² vgl. BGB § 558a, Abs. (4) und Hinweise zur Erstellung von Mietspiegeln, Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung

- Stadt Augsburg:
 - Amt für Soziale Leistungen, Senioren und Menschen mit Behinderung
 - Amt für Statistik und Stadtforschung
 - Datenschutzbeauftragte
 - Geodatenamt
 - Liegenschaftsamt
 - Umweltamt
 - Amt für Wohnbauförderung und Wohnen

Dezember 2021

Copyright bei der Herausgeberin:
© 2021 Stadt Augsburg

Alle Rechte vorbehalten. Es ist insbesondere nicht gestattet, ohne ausdrückliche Genehmigung der Herausgeberin die Daten des Mietspiegels, der Dokumentation oder Teile daraus zu vervielfältigen und in elektronischen Systemen zu speichern und anzubieten.

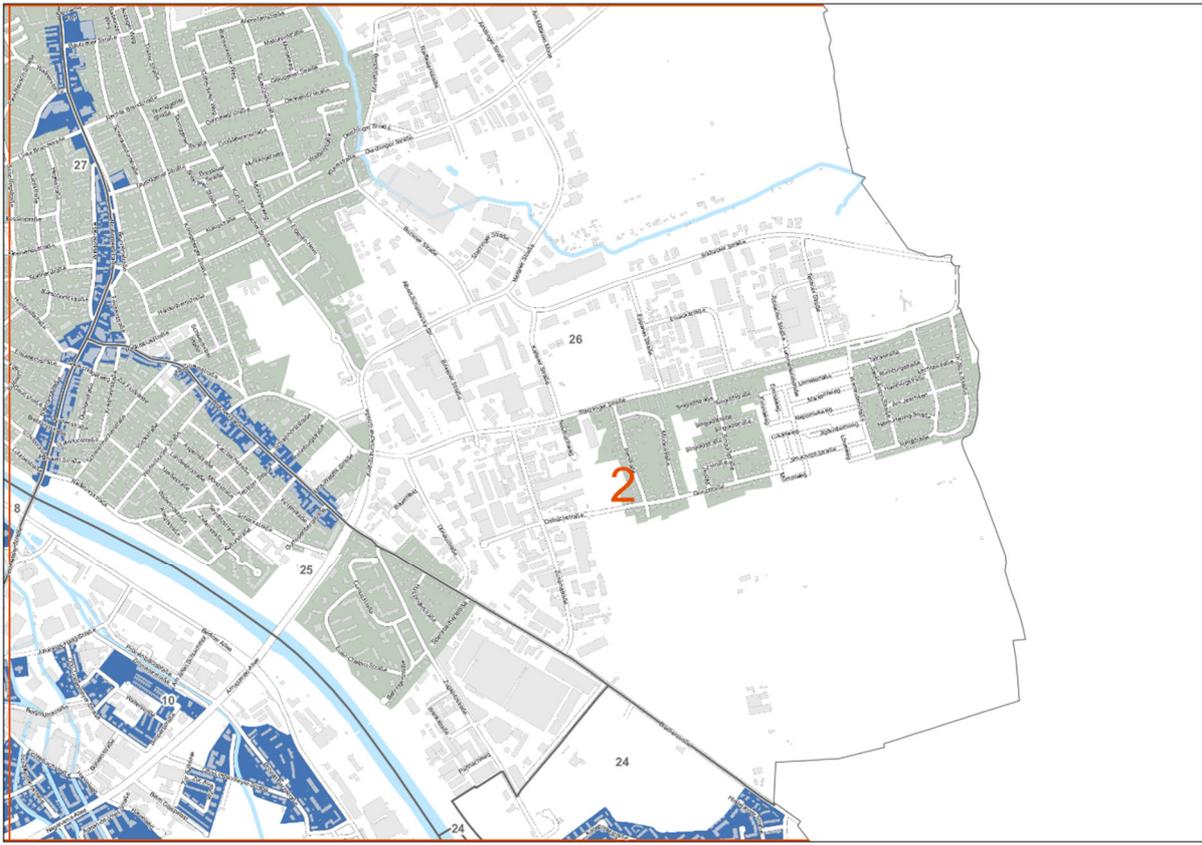
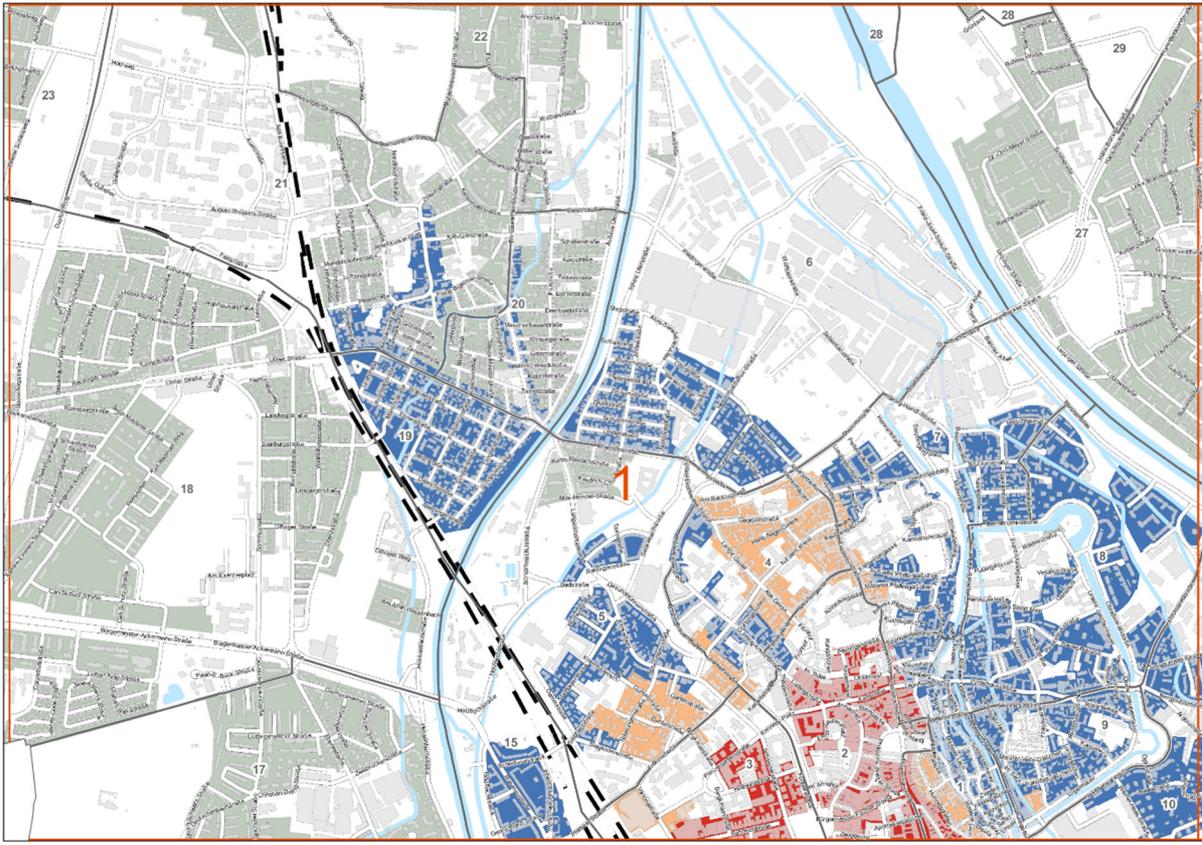
Übersicht zur Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete

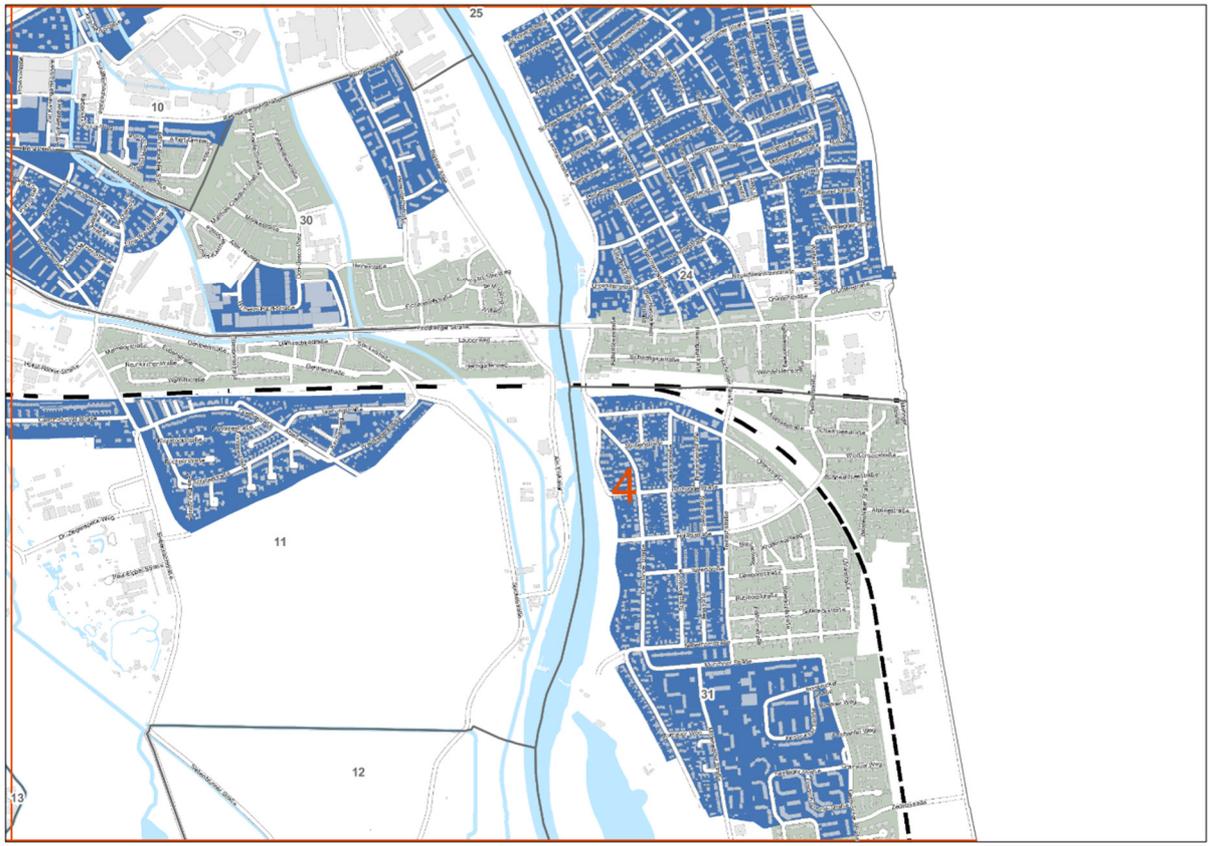
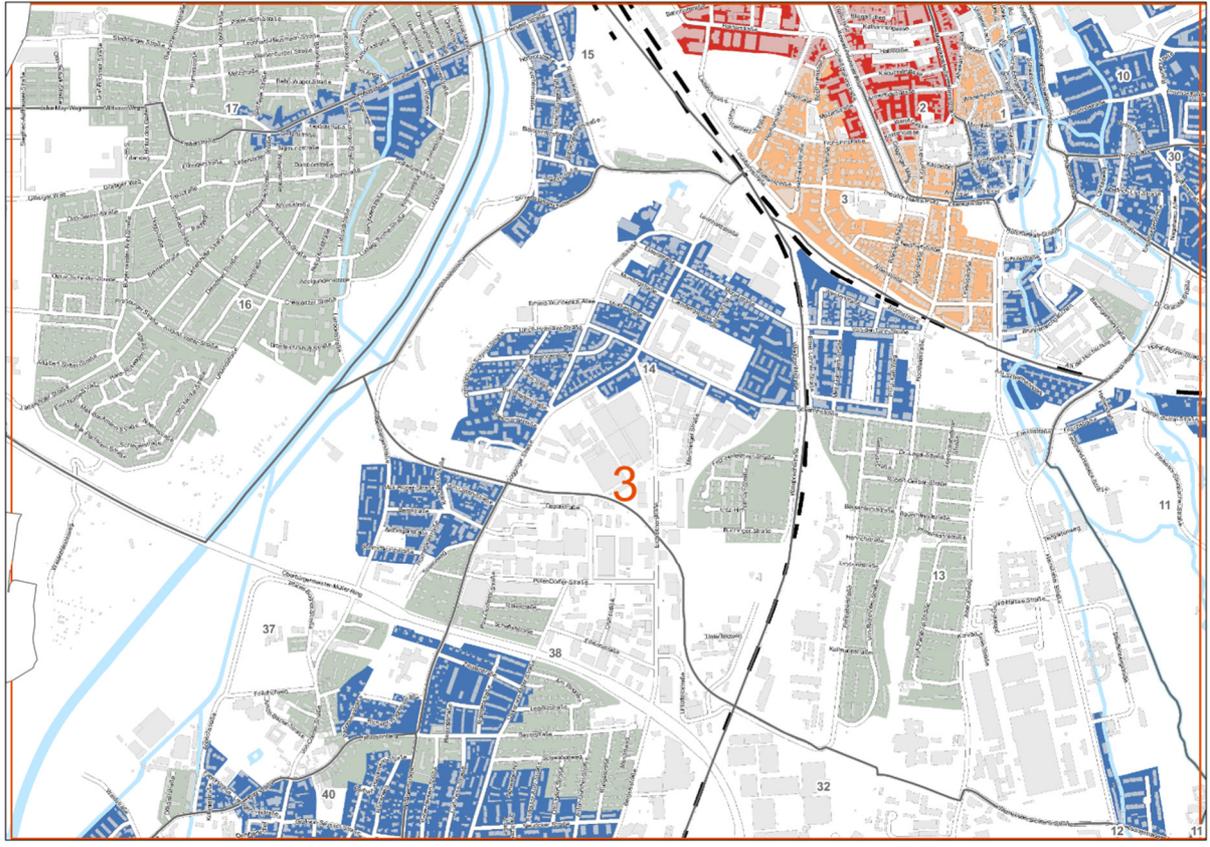
1. Schritt	Ergebnis Tabelle 1	Basismiete nach Wohnfläche	€
2. Schritt	Ergebnis Tabelle 2	Art (Haustyp) und Ausstattung	%
3. Schritt	Ergebnis Tabelle 3	Beschaffenheit (Baujahr)	%
4. Schritt	Ergebnis Tabelle 4	Beschaffenheit (Modernisierungsgrad)	%
5. Schritt	Ergebnis Tabelle 5	Wohnbereich	%
6. Schritt	Ergebnis Tabelle 6	Wohnlage	%
7. Schritt		Summe der prozentualen Zu- bzw. Abschläge	%
8. Schritt		Ortsübliche Vergleichsmiete	€

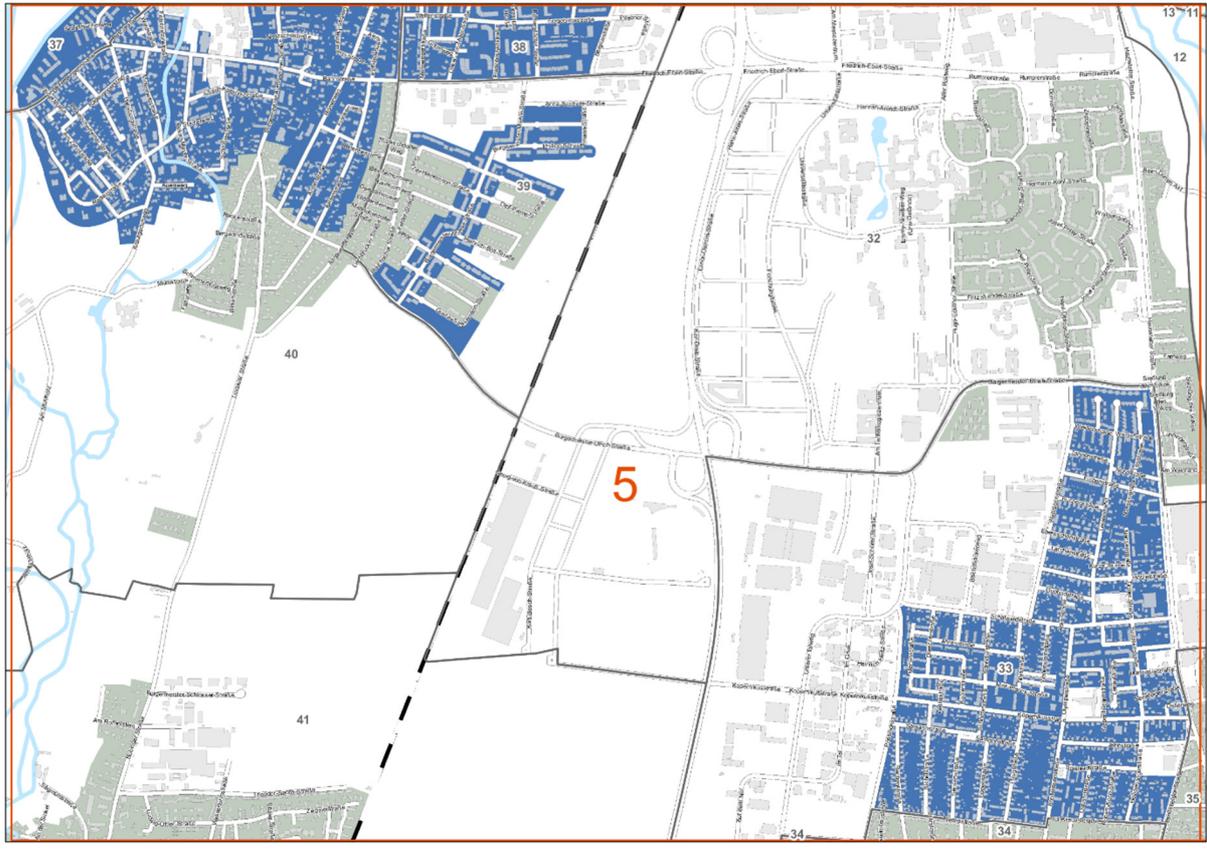
Auch als interaktiver Online-Mietspiegel verfügbar unter:

<https://augsburg.de/mietspiegel>

Anhang – Detailkarten der Wohnbereiche in Augsburg







Höhe der Leistungen für Unterkunft und Heizung für Leistungsempfänger nach dem SGB II und SGB XII

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II bzw. §§ 35, 42 a SGB XII werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

Zur Beurteilung der Angemessenheit der Unterkunftskosten (bei Mietwohnungen) werden sowohl die Wohnfläche als auch die Miethöhe als Grundlage bei Festsetzung von Angemessenheitsgrenzen herangezogen.

Heizungskosten bleiben bei der Festlegung der Angemessenheitsgrenzen außer Betracht. Für diese ist der bundesweite Heizkostenspiegel maßgebend.

Die folgenden Angemessenheitsgrenzen wurden vom Stadtrat am 25.11.2021 beschlossen und gelten damit ab 26.11.2021:

Wohnfläche in m² bis	Haushaltsgröße	Künftige MOG
50	1 Person	460,00 €
65	2 Personen	571,00 €
75	3 Personen	653,00 €
90	4 Personen	793,00 €
105	5 Personen	921,00 €
120	6 Personen	1.058,00 €
135	7 Personen	1.294,00 €

**Bebauungsplan (BP) Nr. 302
„Zwischen dem Sterntalerweg und der Straße ‚Am Bühl‘“
Aufstellung**

- Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) -



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 25.11.2021 beschlossen:

- Der BP Nr. 302 für den Bereich zwischen dem Sterntalerweg im Norden, dem Waldmeisterweg im Osten, der Straße ‚Am Bühl‘ im Süden sowie der Isegrimstraße im Westen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), der Zeichenerklärung (Teil B) und den textlichen Festsetzungen (Teil C), jeweils in der Fassung vom 23.09.2021, wird als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht (Teil D) in der Fassung vom 23.09.2021, die textlichen Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen (Teil E) sowie die Anlagen (Teil F) werden als Bestandteile des BP Nr. 302 ebenfalls beschlossen.
- Die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB zum BP Nr. 302 vom 23.09.2021 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der BP in Kraft.

Der BP mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Informationsbüro, Zimmer 441 (4. Stock), während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr) eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der Corona-Pandemie momentan nur ein eingeschränkter Parteiverkehr im Stadtplanungsamt stattfindet. Bitte vereinbaren Sie unter der Telefonnummer 0821 / 324-6585 vorab einen Termin zur Einsichtnahme und beachten Sie die aktuell geltenden Hygiene- und Abstandsregeln.

Sämtliche Bebauungspläne der Stadt Augsburg stehen ergänzend im städtischen Geoportal unter www.geoportal.augsburg.de im Menüpunkt „Planungsrecht“ online zur Verfügung.

Die Darstellung und Würdigung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen kann als Teil des Satzungsbeschlusses im Ratsinformationssystem der Stadt Augsburg (<https://ratsinfo.augsburg.de>) abgerufen werden.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 22.11.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2021-195-1
Bauvorhaben: Neubau einer Kindertagesstätte mit drei Krippengruppen und vier Kindergarten-
gruppen
Baugrundstück: Kurt-Schumacher-Str. 68
Flur Nr.: 1147/4
Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 147 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Weidauer, unter der Rufnummer 324 - 4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 22.11.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2021-362-1
Bauvorhaben: Errichtung einer Einhausung für Fahrräder
Baugrundstück: Schackstr. 7
Flur Nr.: 421/4
Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 147 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Weidauer, unter der Rufnummer 324 - 4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 23.11.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ NU-2021-52-1
Bauvorhaben: Umnutzung eines Büros in eine Massagepraxis
Baugrundstück: Kreitmayerstr. 12
Flur Nr.: 499
Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 147 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Weidauer, unter der Rufnummer 324 - 4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 25.11.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2021-256-2
Tekturplanung zu Bauantrag 630/BA-2019-463-2 Nutzungsänderung von Ladengeschäft zu Straßenkaffee in einem Wohn- und Geschäftshaus - hier: Entfall der Dachterrasse im 1. OG sowie Erstellung eines erdgeschossigen Vorbaus
Bauvorhaben:
Baugrundstück: Friedberger Str. 124
Flur Nr.: 3022/2
Gemarkung: Hochzoll

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 246 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wejher, unter der Rufnummer 324 - 4627 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 25.11.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2021-293-1
Bauvorhaben: Neubau einer Stellplatzüberdachung (Carport)
Baugrundstück: Goldregenweg 2 1/3
Flur Nr.: 800/290
Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Franz, unter der Rufnummer 324 - 4619 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 25.11.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2021-94-2
Bauvorhaben: Anbau eines Wintergartens
Baugrundstück: Breitachweg 8
Flur Nr.: 3034/49
Gemarkung: Hochzoll

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 246 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wejher, unter der Rufnummer 324 - 4627 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg
 schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
 Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 29.11.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ NU-2021-54-1
 Bauvorhaben: Nutzungsänderung der Gewerbeeinheit D.1.39 von Büro zu Praxis
 Baugrundstück: Armenhausgasse 11 a
 Flur Nr.: 755/7
 Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauunterlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 146 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wußmann, unter der Rufnummer 324 - 4614 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg
 schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
 Bauordnungsamt

**Bewerbungsfristen 2022
Augsburger Frühjahrsdult, Gögginger Frühlingsfest**

Bewerbungen zur Augsburger Frühjahrsdult (Georgidult) 2022

Die Frühjahrsdult 2022 findet vom 16. April bis 1. Mai 2022 zwischen Vogelator und Jakobertor statt.

Falls Sie gerne als Marktbesucher an der Augsburger Dult teilnehmen möchten, senden Sie bitte eine schriftliche Bewerbung mit Informationen zu folgenden Punkten bis spätestens 5. Januar 2022 (maßgeblich ist der Posteingang beim Veranstalter) an die unten genannte Adresse:

- Persönliche Daten (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer/Handynummer, Email)
- Konzept, Darstellung und Beschreibung der Waren oder Dienstleistungen,
- Erfahrungen aus der Tätigkeit im Reisegewerbe,
- Art, Größe, Tiefe und Höhe des Geschäftes,
- technische Daten (Stromanschluss usw.),
- neuestes Bildmaterial sowie Angaben zur Größe der Verkaufsfläche.

Hinweis: Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Frist für eine evtl. Genehmigungsfiktion erst ab 6. Januar 2022 beginnt.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Telefon: 08 21/3 24-39 05

Telefax: 08 21/3 24-39 02

Email: marktamt.stadt@augzburg.de

**Bewerbung zur Augsburger Frühjahrsdult _____ (Jahr)
Bewerbungsschluss am 05.01. des laufenden Jahres (Ausschlussfrist)**

Zuname, Vorname des Bewerbers (Firma)

Anschrift: _____

Telefon: _____ Handy-Nr: _____

E-Mail: _____ Fax: _____

Geschäftsart: _____

Frontmeter: _____ Tiefe: _____ Höhe: _____

Stromanschluss 220 V _____ KW Kraftstrom _____ KW

Konkrete Beschreibung des Warenangebots (keine Warengruppen!)
(evtl. auf Extrablatt detailliert)

Steuern: Finanzamt: _____ Steuer-Nr.: _____

Gewerbeanmeldung: in _____ auf den Namen: _____

Eine Haftpflichtversicherung besteht: Ja Nein
bei _____

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung ist mit der Bewerbung nicht vorhanden. Im Falle einer Zulassung besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz oder ein bestimmtes Warensortiment.

Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Unrichtige Angaben können zum Ausschluss von der Frühjahrsdult führen.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

Bewerbungen zum Gögginger Frühlingsfest 2022

Das Gögginger Frühlingsfest 2022 findet vom 25. März bis 3. April 2022 auf dem Festplatz an der Pfarrer-Bogner-Str. in 86199 Augsburg (Göggingen) statt.

Falls Sie gerne als Beschicker an dem Gögginger Frühlingsfest teilnehmen möchten, senden Sie bitte eine schriftliche Bewerbung mit Informationen zu folgenden Punkten bis spätestens 5. Januar 2022 (maßgeblich ist der Posteingang beim Veranstalter) an die unten genannte Adresse:

- Persönliche Daten (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer/Handynummer, Email)
- Art, Größe, Tiefe und Höhe des Geschäftes,
- technische Daten (Stromanschluss usw.),
- neuestes Bildmaterial.

Hinweis: Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Frist für eine evtl. Genehmigungsfiktion erst ab 6. Januar 2022 beginnt.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Telefon: 08 21/3 24-39 04

Telefax: 08 21/3 24-39 02

Email: marktamt.stadt@augzburg.de

Stadt Augsburg
Marktamt
Fuggerstraße 12 a
86150 Augsburg

Ablauf der Ruhefristen an Reihengräbern in den Friedhöfen der Stadt Augsburg

Das Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen, Fachbereich Friedhofswesen, gibt gemäß § 11 Abs. 6 der Friedhofssatzung vom 08.01.2013 (ABl. vom 25. Januar 2013, Seite 26) bekannt, dass **mit Ablauf des 31.12.2021** die Ruhefristen der Reihengräber und Reihenumengräber der im Jahre 2011 bestatteten erwachsenen Personen und der im Jahre 2017 bestatteten Kinder (bis 6 Jahre) in den folgenden städtischen Friedhöfen enden:

- Westfriedhof
- Nordfriedhof
- Alter und Neuer Ostfriedhof
- Gögginger Friedhof
- Alter und Neuer Haunstetter Friedhof

Die Hinterbliebenen werden gebeten, Denkzeichen, Ausstattungsgegenstände und Pflanzen von den Gräbern nach Ablauf der Ruhefrist zu entfernen.

Werden diese Gegenstände innerhalb von drei Monaten nicht entfernt, verwertet sie das Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen entschädigungslos.

Stadt Augsburg, Referat 2
Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen